



Stellungnahme des Vorstands

Gegenantrag TOP 4 der Cascade International Investment GmbH vom 9. Mai 2017

Der Vorstand empfiehlt unverändert, für den Beschlussvorschlag von Vorstand und Aufsichtsrat zu TOP 4 zu stimmen und den Mitgliedern des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2016 Entlastung zu erteilen, und damit den Gegenantrag abzulehnen.

Zu dem Gegenantrag TOP 4 der Cascade International Investment GmbH ("Cascade") vom 9. Mai 2017 und der Begründung nimmt der Vorstand der Gesellschaft wie folgt Stellung:

1. Cascade hat angekündigt, folgenden Gegenantrag stellen zu wollen:

"Den Mitgliedern des Aufsichtsrats mit Ausnahme des Aufsichtsratsmitglieds Dr. Hans Liebler wird die Entlastung verweigert."

2. Die von Cascade für diesen Gegenantrag übermittelte Begründung enthält in weiten Teilen wörtliche Auszüge aus dem Protokoll der Aufsichtsratssitzung der GRAMMER AG vom 9. Januar 2017. Jedes Protokoll einer Aufsichtsratssitzung ist geheimhaltungsbedürftig und durch den aktienrechtlichen Straftatbestand des § 404 AktG ("Verletzung der Geheimhaltungspflicht") geschützt; damit ist jede auch nur auszugsweise Verwendung eines Protokolls gegen den Willen des Aufsichtsrats eine Straftat. (*"Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr, bei börsennotierten Gesellschaften bis zu zwei Jahren, oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer ein Geheimnis der Gesellschaft, namentlich ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, das ihm in seiner Eigenschaft als Mitglied des Vorstands oder des Aufsichtsrats oder Abwickler, ... bekanntgeworden ist, unbefugt offenbart;..."*)

Die Bestimmung des § 404 AktG dient durch die rechtliche Absicherung der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse einer Aktiengesellschaft, insbesondere einer börsennotierten Aktiengesellschaft, dem Schutz des Geheimbereichs einer Aktiengesellschaft vor unredlichen Eingriffen. Damit sollen im Interesse der Gesellschaft unter anderem die Vermögensverhältnisse der Gesellschaft bewahrt werden, die insbesondere durch die Tathandlung der unbefugten Verwertung der Geheimnisse in Mitleidenschaft gezogen werden können. Geschützt werden sowohl die Interessen der Gesellschaft als auch ihrer Aktionäre an der Bewahrung der Geheimnisse des Unternehmens. Dieser Straftatbestand ist mit einer Freiheitsstrafe von bis zu zwei Jahren strafbewehrt.

3. Die Gesellschaft hat wegen dieser ungeheuerlichen Vorgänge bereits erste Maßnahmen eingeleitet. Der Vorstand missbilligt solche Geschäftspraktiken und verwahrt sich hiergegen ausdrücklich. Zudem wird der Vorstand in Abstimmung mit dem Aufsichtsrat weitere geeignete Maßnahmen ergreifen, um eine künftige Wiederholung dieser oder ähnlicher Vorfälle zu vermeiden.
4. Der Vorstand veröffentlicht die Begründung zum Gegenantrag zu TOP 4 von Cascade in Übereinstimmung mit § 126 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 AktG nicht.

Der Vorstand empfiehlt unverändert, für den Beschlussvorschlag von Vorstand und Aufsichtsrat zu TOP 4 zu stimmen und den Mitgliedern des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2016 Entlastung zu erteilen, und damit den Gegenantrag abzulehnen.

Amberg, im Mai 2017

GRAMMER Aktiengesellschaft
Der Vorstand

GRAMMER Aktiengesellschaft

Georg-Grammer-Straße 2, 92224 Amberg: +49 9621 66-0

Internet: www.grammer.com

Vorsitzender des Aufsichtsrats: Dr.-Ing. Klaus Probst

Vorstand: Hartmut Müller (Vorsitzender)

Gérard Cordonnier

Manfred Pretscher

Sitz der Gesellschaft: Amberg

Registergericht: Amtsgericht Amberg, HRB 1182